



# SCHRÖDER+HEIDLER GMBH

Kunststofftechnik & Werkzeugbau

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN, QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG (QSV) UND LIEFERANTENHANDBUCH**

der

### **Schröder + Heidler GmbH**

gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Daniel Heidler

Gewerbegebiet 7

**D-09465 Sehmatal-Neudorf / Erzgeb.**

**Bundesrepublik Deutschland**

**-nachstehend „S+H“ genannt-**

Geltend für die Vertragsbeziehungen zur

### **Muster GmbH**

(gesetzlich) vertreten durch

Musterstraße 99

**D-99999 Musterhausen**

**Bundesrepublik Deutschland**

**-nachstehend “LIEFERANT” genannt-**

in Fällen gemeinsamer Benennung nachstehend als “**VERTRAGSPARTNER**” bezeichnet.

<b>Präambel</b>	3
<b>1. Geltungsbereich</b>	3
<b>2. Einhaltung öffentlich-rechtliche Normen und gesetzliche Vorschriften/Compliance</b>	4
<b>3. Standards der Automobilhersteller</b>	4
<b>4. Gefahrstoffe, Umweltverträglichkeit, verbotene und deklarationspflichtige Stoffe, ELV (Altfahrzeugverordnung)</b>	4 - 7
<b>5. pyrotechnische Gegenstände für automobiler Anwendungen</b>	7 - 8
<b>6. Konfliktminerale</b>	8
<b>7. Zuwendungen und Geschenke</b>	9
<b>8. Qualitätsmanagement-System</b>	9 - 23
<b>9. Verhandlung mit Kunden von S+H</b>	24
<b>10. Vertraulichkeit</b>	24
<b>11. Gewährleistung/Haftung</b>	24 - 26
<b>12. Zahlungsbedingungen</b>	26
<b>13. Nachvertragliche Pflichten</b>	26
<b>14. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung</b>	26
<b>15. Sonstige Bestimmungen</b>	27

## Präambel

**S+H** ist als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Automobilindustrie den Automobilherstellern und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die billigerweise zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Diese Vereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen **S+H** und dem **LIEFERANTEN**, welche zur Verwirklichung des gemeinsamen Zieles der „**Null – Fehler – Qualität**“ erforderlich sind.

Sie regelt darüber hinaus auch alle übrigen zwischen den Vertragsparteien generell geltenden Grundsätze der gemeinsamen Geschäftsbeziehung.

### **1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle zwischen **S+H** als Käufer und dem **LIEFERANTEN** als Verkäufer bestehenden und künftigen Einkaufsverträge.

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte (Kaufteile, Rohstoffe, Baugruppen, Dienstleistungen etc.), die während ihrer Laufzeit für **S+H** erbracht und/oder speziell an **S+H** bzw. an die mit **S+H** gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen geliefert werden.

Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die Vertragsbeziehungen der Parteien im Übrigen.

Die vorliegende Vereinbarung wird Teil auch künftiger Vertragsabschlüsse zwischen **S+H** und dem Lieferanten, selbst wenn in der Bestellung nicht mehr ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen wird.

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren, dass auf die Lieferbeziehung das Regelwerk der IATF 16949 sowie die zur IATF 16949 komplementären Regelwerke der VDA-Schriftenreihe, Band 1 ff, sowie APQP und PPAP verbindlich anzuwenden sind, mindestens jedoch die ISO 9001:2015.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung mit anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern (Entwicklungsverträge, Rahmen-Vereinbarungen, Rahmenzulieferverträge, PPM -Vereinbarungen, etc.) im Widerspruch stehen, gilt die folgende Rangfolge:

1. für den Einzelfall ausdrücklich **schriftlich** produktspezifische Vereinbarungen, etwa in Form von Einzelverträgen und -abrufen
2. **schriftliche** Rahmenvereinbarungen der Parteien, etwa in Form von Rahmenverträgen
3. diese Vereinbarung.

Der **LIEFERANT** wird seine Unterlieferanten in gleicher oder angemessener Weise auf die Einhaltung der hier geregelten Standards verpflichten und die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufmaterialien sichern.

## **2. Einhaltung öffentlich-rechtliche Normen und gesetzliche Vorschriften / Compliance**

Der **LIEFERANT** ist allein verantwortlich für die Kenntnisnahme und Einhaltung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Normen und gesetzlicher Vorschriften.

Er hat alle gültigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gemäß der Jurisdiktion eines jeden Landes in dem er seine Geschäfte tätig einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen über Bestechungen und Bestechlichkeit, Korruption, Geldwäsche, internationalen Handel, Wettbewerb, Unternehmensführung, Steuern und Abgaben, Datenschutz, Offenlegung der Finanzen, Mitarbeiterrechte, Einhaltung von Vorschriften über den Mindestlohn bzw. eine Mindestvergütung der Arbeitnehmer, Umweltschutz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Falls zwischen den **VERTRAGSPARTNERN** nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist wird vorausgesetzt, dass der **LIEFERANT** alle Betriebs-, Import-, bzw. Exportlizenzen oder –genehmigungen und eventuell weitere (amtlichen) Freigaben bezüglich der Dienstleistungen, Arbeiten oder Produkte einholt, die jeweils erforderlich oder vorgeschrieben sind; falls diese von **S+H** angefordert werden, muss der **LIEFERANT** vor Beginn der Arbeiten oder dem entsprechenden Versand diese Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben **S+H** zur Verfügung stellen.

Der **LIEFERANT** hat alle anwendbaren nationalen und internationalen Export- und Import-gesetze zu befolgen, insbesondere einschlägige Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der USA sowie –falls zutreffend- alle weiteren anwendbaren Exportgesetze, Einschränkungen und Regulierungen anderer staatlicher Stellen und Behörden (alle genannten zusammen als Export- und Importbestimmungen bezeichnet.)

Der **LIEFERANT** erklärt sich damit einverstanden, nicht unbefugt technische Daten, Informationen, Leistungen oder daraus entstehende Güter zu importieren, deren Export oder Wiederausfuhr in ein Land oder an einen Bürger eines mit Beschränkungen oder Embargos belegten Landes oder an eine Person, Firma oder Spediteur zu ermöglichen, die auf der Embargoliste einer amtlichen Stelle oder den gültigen Export- und Importbestimmungen stehen, es sei denn, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sind beschafft und liegen gemäß den Export- und Importbestimmungen vor.

## **3. Standards der Automobilhersteller**

Der **LIEFERANT** wird die jeweils relevanten Standards der Automobilhersteller beachten und einhalten.

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet sich regelmäßig, jedenfalls aber mindestens aller drei Monate, nach dem aktuellen Stand dieser Standards zu erkundigen.

#### **4. Gefahrstoffe, Umweltverträglichkeit, verbotene und deklarations-pflichtige Stoffe, ELV (Altfahrzeugverordnung)**

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet,

- umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte und Verpackungsmaterialien zu liefern;
- die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich ihres Anhangs II (vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe ausgenommene Werkstoffe und Bauteile), sowie die Regelungen zum IMDS (Internationales Material Daten System der Automobil-industrie) einzuhalten;
- alle Umweltrisiken, die sich auf die Lieferfähigkeit des **LIEFERANTEN** auswirken könnten, **S+H** unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- die Recyclingfähigkeit seiner Produkte (neue Materialien) konstruktiv zu berücksichtigen und zu verbessern sowie auf Anforderung von **S+H** ein Recyclingkonzept vorzulegen;
- **S+H** zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung seiner gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien entsprechende Angaben zu machen;
- die Ergebnisse der vom Gesetzgeber geforderten Untersuchungen gegenüber **S+H** offenzulegen;
- alle bezüglich Einsatz von Gefahrstoffen relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von **S+H** unverzüglich zu beantworten und einzuhalten;
- bei Lieferung von Stoffen, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen;
- bei Lieferung von Produkten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, **S+H** schriftlich darauf hinzuweisen;
- ein Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 bzw. gleichrangiger Standards umzusetzen. Ist der **LIEFERANT** nach diesen Normen nicht durch eine akkreditierte Gesellschaft zertifiziert, sind **S+H** durch den **LIEFERANTEN** eine entsprechende Planung zur Erreichung der Zertifizierungskriterien vorzulegen.

Der **LIEFERANT** hat zudem die anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsakte und technischen Normen für Umgang, Verwendung, Registrierung etc. von Stoffen/Materialien/Produkten entsprechend einzuhalten.

Insbesondere für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie beim Import in die Europäische Union (EU) hat der **LIEFERANT** dafür Sorge zu tragen, dass er die Verpflichtungen gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung EG NR. 1272/2008 (CLP) einhält.

Der **LIEFERANT** wird im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) selbst als Importeur auftreten oder Dritte mit diesen Pflichten beauftragen. **S+H** ist nicht verpflichtet, als Importeur gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) zu handeln und übernimmt keine dem Importeur obliegenden Verpflichtungen.

Stoffe, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen beschränkt oder zulassungs-pflichtig sind (z.B. SVHC gem. REACH-Verordnung), sind zu ersetzen. Falls dies nicht möglich ist, sind sie auf das jeweilige Mindestmaß zu begrenzen. Der **LIEFERANT** wird dabei auch die Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung erfüllen und einen nach Artikel 59 gelisteten Stoff (Stoffe der SVHC Kandidatenliste) **S+H** mitteilen. Die aktuelle Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe wird von der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht und ist unter <http://www.echa.europa.eu> abrufbar. Diese Kandidatenliste wird von der Europäischen Chemikalienagentur laufend ergänzt. Der **LIEFERANT** wird sich hierüber entsprechend selbstständig informieren und seine Informationspflicht gegenüber **S+H** nach REACH erfüllen. Sofern von **S+H** die Verwendung von Materialien vorgeschrieben wird, welche den Auflagen nicht entsprechen, informiert der **Lieferant S+H** unverzüglich. Stoffe und Gegenstände, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften in den Geltungs-bereich der Richtlinie 93/15/EWG bzw. der Richtlinie 2014/28 EU (Explosivstoffrichtlinie) fallen, müssen jeweils die am Erfüllungsort im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Anforderungen aus dem anwendbaren nationalen Umsetzungsakt der genannten Richtlinien erfüllen. Die Anforderungen der Richtlinie 2014/28 EU können schon vor dem 20. April 2016 einzuhalten sein, wenn dies separat vertraglich festgehalten ist.

Der **LIEFERANT** hat die Einhaltung entsprechender Kennzeichnungs- und Zulassungspflichten (CE Konformität und CE-Kennzeichnung, etc.) zusätzlich zu den vorgenannten, allgemeinen Anforderungen für Gefahrstoffe sicher zu stellen. Außerdem stellt der **LIEFERANT** sicher, dass der Hersteller entsprechende Verträge mit einer benannten Stelle zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 93/15/EWG bzw. der Richtlinie 2014/28/EU geschlossen hat, oder er hat die Verpflichtungen im Sinne der Richtlinie 93/15/EWG bzw. der Richtlinie 2014/28/EU selbst zu übernehmen. Im Zweifelsfall ist vom Lieferanten der Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Verträge mit einer benannten Stelle bestehen. **S+H** ist nicht verpflichtet, als Importeur bzw. Einführer im Sinne der Richtlinien 93/15/EWG oder 2014/28/EU zu handeln und übernimmt keine dem Importeur bzw. Einführer im Sinne der Richtlinien 93/15/EWG oder 2014/28/EU obliegenden Verpflichtungen. Für Unterbrechungen der Lieferkette aufgrund mangelhafter oder fehlender Kennzeichnungen (z.B. CE-Kennzeichnung) oder nicht erfüllter Zulassungserfordernisse (z.B. bei fehlender CE-Konformität) haftet der **LIEFERANT**. Der **LIEFERANT** hat eine Kopie der Konformitätserklärung für jeden Stoff im Sinne der Richtlinien 93/15/EWG oder 2014/28/EU sowie Kopien der wichtigsten Unterlagen der mit der Konformitätsbewertung betrauten benannten Stelle (z.B. Baumusterprüf-bescheinigung, Bewertungsbericht, etc.) zur Verfügung zu stellen. Bei Lieferungen nach oder über Deutschland hat der **LIEFERANT** durch Zurverfügungstellung von Kopien der BAM-Bescheide nachzuweisen, dass eine Zuordnung zu einer Lager- und Verträglichkeitsgruppe im Sinne des § 4 der 2. SprengV sowie die Anzeige bei der BAM im Sinne des § 6 der 1. SprengV nebst Zuteilung einer deutschen Identifikationsnummer erfolgt sind. **S+H** ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten, unter denen bestehende Zulassungen bzw. ganz speziell die CE-Konformität eines Stoffes im Sinne der Richtlinien 93/15/EWG bzw. 2014/28/EU gefährdet sind oder erlöschen, wie z.B. bei Aussetzung oder Zurückziehung der Konformitäts- oder der Baumusterprüfbescheinigung, Einzug oder Auslaufen einer Zulassung, Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages mit der benannten Stelle, negative Stichprobenprüfung einer benannten Stelle, Nichtbestehen eines Audits einer benannten Stelle beim Hersteller, etc. Die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL, abrufbar unter <http://www.gadsl.org>) ist für den **LIEFERANTEN** hinsichtlich verbotener

und deklarations-pflichtiger Stoffe verbindlich, auch zum Zwecke der Einhaltung der Richtlinie 2000/53/EG (ELV). Der **LIEFERANT** darf dabei keine Produkte an **S+H** liefern, die gemäß GADSL als verboten gekennzeichnete Stoffe (Klassifikation „P“ – prohibited) enthalten. Sollten die an **S+H** gelieferten Produkte Stoffe enthalten, die gemäß GADSL als anzeigepflichtig (Klassifikation „D“ – declarable) gelten, muss der **LIEFERANT S+H** unverzüglich hierüber informieren.

Das Gleiche gilt, wenn eingesetzte und bisher zugelassene Stoffe in einer späteren Fassung der GADSL als verboten oder anzeigepflichtig eingestuft werden.

Der **LIEFERANT** ist zudem verpflichtet, die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 einzuhalten.

Wenn und soweit die gemäß Ziffer 3 verbindlichen Standards der Automobilhersteller darüber hinausgehende Anforderungen aufstellen, hat der **LIEFERANT** auch diese einzuhalten.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den **LIEFERANTEN** verletzt, hat der **LIEFERANT** für damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Schadensersatz und/oder auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile einzustehen.

## **5. pyrotechnische Gegenstände für automobiler Anwendungen**

Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge müssen jeweils die am Erfüllungsort im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Anforderungen aus dem anwendbaren nationalen Umsetzungsakt der Richtlinie 2007/23/EG bzw. der Richtlinie 2013/29/EU (Pyrotechnik-Richtlinie) erfüllen. Die Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU können schon vor dem 01.07.2015 einzuhalten sein, wenn dies separat vertraglich festgehalten ist. Der **LIEFERANT** hat die Einhaltung der entsprechenden Kennzeichnungs- und Zulassungspflichten (CE-Konformität und CE-Kennzeichnung, etc.) sicher zu stellen. Außerdem stellt der **LIEFERANT** sicher, dass der Hersteller entsprechende Verträge mit einer benannten Stelle der EU zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2007/23/EG bzw. der Richtlinie 2013/29/EU geschlossen hat, oder er hat die Verpflichtungen im Sinne der Richtlinie 2007/23/EG bzw. der Richtlinie 2013/29/EU selbst zu übernehmen. Im Zweifelsfall ist vom **LIEFERANTEN** der Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Verträge mit einer benannten Stelle bestehen. **S+H** ist nicht verpflichtet, als Importeur bzw. Einführer im Sinne der Richtlinien 2007/23/EG oder 2013/29/EU zu handeln und übernimmt keine dem Importeur bzw. Einführer im Sinne der Richtlinien 2007/23/EG oder 2013/29/EU obliegenden Verpflichtungen. Für Unterbrechungen der Lieferkette aufgrund mangelhafter oder fehlender Kennzeichnungen (z.B. CE-Kennzeichnung) oder nicht erfüllter Zulassungserfordernisse (z.B. bei fehlender CE-Konformität) haftet der **LIEFERANT**. Der **LIEFERANT** hat eine Kopie der Konformitätserklärung für jeden Artikel im Sinne der Richtlinien 2007/23/EG bzw. 2013/29/EU sowie Kopien der wichtigsten Unterlagen der mit der Konformitätsbewertung betrauten benannten Stelle (z.B. Baumusterprüfbescheinigung, Bewertungsbericht, etc.) zur Verfügung zu stellen. Bei Lieferungen nach oder über Deutschland hat der **LIEFERANT** durch Zurverfügungstellung von Kopien der BAM-Bescheide nachzuweisen, dass eine Zuordnung zu einer Lager- und Verträglichkeitsgruppe im Sinne des § 4 der 2. SprengV sowie die

Anzeiger bei der BAM im Sinne des § 6 der 1. SprengV nebst Zuteilung einer deutschen Identifikationsnummer erfolgt sind.

Des Weiteren ist ein Sicherheitsdatenblatt im Sinne der Richtlinie 2007/23/EG bzw. der Richtlinie 2013/29/EU in Deutsch, Englisch und mindestens einer Amtssprache des Erfüllungsortes der Lieferung sowie eventuell in zusätzlich zu vereinbarenden Sprach-versionen zur Verfügung zu stellen.

**S+H** ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten, unter denen bestehende Zulassungen bzw. ganz speziell die CE-Konformität eines pyrotechnischen Gegenstandes gefährdet sind oder erlöschen, wie z.B. bei Aussetzung oder Zurückziehung der Konformitäts- oder der Baumusterprüfbescheinigung, Einzug oder Auslaufen einer Zulassung, Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages mit einer benannten Stelle, negative Stichprobenprüfung einer benannten Stelle, Nichtbestehen des Audits einer benannten Stelle beim Hersteller, etc.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den **LIEFERANTEN** verletzt, hat der **LIEFERANT** für damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Schadensersatz und/oder auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile einzustehen.

## **6. Konfliktminerale**

Der Dodd-Frank Act verpflichtet US-Unternehmen, auf bestimmte Rohstoffe aus Konflikt-regionen zu verzichten. Im Glied der Lieferkette ist damit jeder Unterlieferant verpflichtet, diese anzuzeigen. Da unsere Produkte auch an US-Unternehmen geliefert werden, müssen wir die Forderung an unsere Lieferanten weitergeben.

Dazu muss jeder **LIEFERANT**:

- einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten benennen
- sich auf der Internetplattform iPoint Conflict Minerals Plattform (IPCMP) registrieren oder seine Lieferkette per IPCMP Formblatt zu bescheinigen
- über IPCMP Informationen und Reporte austauschen. Darin enthalten sind Daten der Schmelzen über die betroffenen Rohstoffe und Derivate auf Firmenebene aller an **S+H** gelieferter Produkte
- falls die Daten nicht über IPCMP eingereicht werden können, können sie auch mit einem vollständig ausgefüllten Dokument nach Electronic Industry Citizenship Coalition and Global e-Sustainability Initiative (EICC/GeSI) Conflict Minerals Reporting Vorlage an **S+H** übermittelt werden
- sämtliche Schritte um diese Daten zu sammeln und weiterzugeben, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren dokumentieren und aufbewahren.

Weitere für den **LIEFERANTEN** insoweit relevante Informationen finden sich im Internet unter:

<http://www.gpo.gov>

<http://www.conflict-minerals.com>

<http://www.conflictreesmelter.org>

<http://www.oecd.org>

## **7. Zuwendungen und Geschenke**

Zuwendungen jeglicher Art an Mitarbeiter, Angestellte, Vertreter und/oder Repräsentanten von **S+H** sind verboten. Der **LIEFERANT** verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern oder Repräsentanten von **S+H** keinerlei Geschenke, Begünstigungen, Gefälligkeiten, Vorteile oder Zuwendungen direkt oder indirekt anzubieten, zukommen zu lassen oder sonst wie zu vermitteln; als Geschenke und Zuwendungen gelten insbesondere auch Geld, Reisen, Sport-, Theater- oder sonstige unangemessene Vorteile, Veranstaltungen, Bewirtungen, Speisen, Getränke oder sonstige Dienstleistungen jedweder Art.

Verstößt der **LIEFERANT** oder eine ihm zurechenbare Person gegen die in dieser Ziffer genannte Verpflichtung ist **S+H** berechtigt, die Vertragsbeziehungen mit dem **LIEFERANTEN** mit sofortiger Wirkung und ohne Fristsetzung außerordentlich zu kündigen und die Geschäftsbeziehungen zu beenden. Schadenersatzansprüche, Aufwendungsersatz oder Ausgleichsansprüche jedweder Art stehen dem **LIEFERANTEN** gegen **S+H** im Falle einer solchen Kündigung oder Beendigung nicht zu und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## **8. Qualitätsmanagement-System**

### **8.1. QM - System**

a)

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich, ein QM-System in Übereinstimmung mit den aktuellen Standards der Automobilindustrie nach IATF 16949, mindestens jedoch nach DIN EN ISO 9001:2015, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Als Nachweis hat der **LIEFERANT** das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungs-unternehmens vorzulegen.

b)

Der **LIEFERANT** gewährleistet:

Seine Produkte und Leistungen

- sind frei von Mängeln und damit von vereinbarter Beschaffenheit, zu der i.d.R. die Zweckbestimmung, also die Funktion der Produkte und Leistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Produkten, gehört,
- besitzen die zugesicherten Eigenschaften,

- entsprechen dem Stand der Technik und erfüllen die Sicherheits- und Umwelt-vorschriften, Normen und Bestimmungen der Länder , in denen die Produkte oder Fahrzeuge mit den Produkten verkauft oder verwendet werden, einschließlich EU, EFTA und NAFTA (USA, Kanada, Mexico).
- sind frei von Rechten Dritter und verletzen Rechte Dritter nicht.

Die Beschaffenheit (Spezifikation) der Vertragsprodukte bestimmt sich u.a. aus Lastenheften, Zeichnungen, Referenz- und Grenzmustern sowie Werksnormen von **S+H** nach dem dort jeweils letzten schriftlich abgestimmten Stand.

#### c)

Die kundenspezifischen Anforderungen schreiben für jede Stufe in der Lieferkette einen Produktsicherheitsbeauftragten je Fertigungsstätte vor. Der **LIEFERANT** benennt daher gegenüber **S+H** für jede seiner Fertigungsstätten den verantwortlichen Produktsicherheits-beauftragten mit Kontaktdaten schriftlich. Etwaige personelle Veränderungen in der betreffenden Verantwortlichkeit sind **S+H** unverzüglich anzuzeigen.

#### d)

Für den Fall, dass dem **LIEFERANTEN** für die Erfüllung seiner kaufvertraglichen Pflichten Werkzeuge (Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, etc.) durch **S+H** zur Verfügung gestellt werden, sind diese in das QM-System des **LIEFERANTEN** wie eigene Werkzeuge einzubeziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Bedingungen für die Überlassung von Werkzeugen durch **S+H** sind Gegenstand eines zwischen den **VERTRAGSPARTNERN** gesondert zu vereinbarenden Vertrages.

## 8.2. Audits

Der **LIEFERANT** stellt **S+H** die Ergebnisse von Kontrollen und Zertifizierungen, z.B. durch eine akkreditierte Gesellschaft, unaufgefordert zur Verfügung.

Der **LIEFERANT** gestattet **S+H** in seinen Geschäftsräumen Audits (Qualität, Logistik) in Bezug auf Vertragsprodukte und Prozesse der Vertragsprodukte sowie zum Umweltmanagementsystem des **LIEFERANTEN**.

Der **LIEFERANT** gewährt dazu **S+H** bzw. ihren Beauftragten Zutritt zu allen Betriebsstätten und Einsicht in alle Unterlagen, einschließlich Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, soweit dies zur Durchführung des Audits und zur Abstimmung von Qualitätsmaßnahmen erforderlich ist.

Die Anfertigung und Mitnahme von Kopien dieser Unterlagen ist dem durch **S+H** autorisierten Auditor zu gestatten.

Die **VERTRAGSPARTNER** vereinbaren den Termin für das Audit rechtzeitig.

**S+H** behält sich das Recht vor, das QM-System von Unterlieferanten des **LIEFERANTEN** zu bewerten.

Bei Bedarf und nach vorheriger Terminvereinbarung wird der **LIEFERANT** den **S+H** Mitarbeitern und/oder den Mitarbeitern der Kunden von **S+H** den Zugang zu den Fertigungs-stätten des **LIEFERANTEN** während der

üblichen Geschäftszeiten gewähren und produkt-relevante Kostenstrukturen und Kosten beeinflussende Faktoren offen legen.

Der **LIEFERANT** ist berechtigt, den Auditumfang zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse angemessen zu beschränken.

**S+H** verpflichtet sich, die durch das Audit gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln.

### **8.3. Dokumentation, Information**

Die Dokumentation der Ergebnisse der beim **LIEFERANTEN** durchgeführten Qualitäts-prüfungen und Audits, einschließlich geplanter und durchgeführter Korrekturmaßnahmen, ist so zu führen, dass der **LIEFERANT** mit ihrer Hilfe lückenlos nachweisen kann, dass Zeichnungs- und Lastenheftforderungen sowie Spezifikationen über den gesamten Entwicklungs- und Lieferzeitraum erfüllt wurden und belegt werden können.

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, die gesamte relevante Dokumentation für die Vertrags-produkte für einen Zeitraum von mindestens zwanzig (20) Jahren nach der letzten Aus-lieferung der Produkte (EOP) aufzubewahren.

Auf Verlangen von **S+H** stellt der **LIEFERANT** die Dokumentation zur Verfügung und gestattet **S+H** die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des **LIEFERANTEN**.

Für den Fall, dass Vereinbarungen der **VERTRAGSPARTNER** in Bezug auf Produkteigen-schaften/Qualitätsmerkmale, Prozesse, Termine, Liefermengen, etc. nicht eingehalten werden können, informiert der **LIEFERANT** unverzüglich **S+H**.

Dies gilt auch dann, falls der **LIEFERANT** Abweichungen erst nach Lieferung der Produkte an **S+H** feststellt.

Im Interesse einer schnellen und effizienten Lösung legt der **LIEFERANT** unverzüglich alle zur Aufklärung der Abweichungen erforderlichen Daten und Fakten offen und informiert über geplante Abhilfemaßnahmen.

Zu schriftlich genehmigungspflichtigen Änderungen und Abweichungen zählen:

- Änderungen der technischen Unterlagen/Vorgaben
- Änderungen am Vertragsprodukt oder der Verpackung
- Änderungen an Produktionsprozess, Fertigungseinrichtungen, -abläufen und -materialien (auch beim Unterlieferant)
- Änderung an Zukaufteilen
- Verwendung von neuen, geänderten oder ersatzweise eingesetzten Werkzeugen
- Änderung von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten bzw. Fertigungseinrichtungen am Standort
- Einsatz und Wechsel von Unterlieferanten einschließlich von Beschaffungs-quellen für Vormaterial (Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teil-weise durch Dritte)

Mündliche Absprachen zwischen den **VERTRAGSPARTNERN** sind unwirksam.

**S+H** wird die Zustimmung zu Änderungen und Abweichungen nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

Änderungen am Vertragsprodukt und am Produktionsprozess sind durch den **LIEFERANTEN** in einem Produktlebenslauf (Teillebenslauf) zu dokumentieren.

#### **8.4. Entwicklung von Vertragsprodukten**

Nach Aufforderung durch **S+H** zur Abgabe eines Angebotes (neue Produkte, konstruktive Änderungen, etc.) hat der **LIEFERANT** zu prüfen, ob alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen und die Herstellbarkeit gegeben ist.

Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte bzw. Änderungen am Produkt ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen und kaufmännischen Anforderungen wie:

- Kapazitäten / Mengen,
- Termine,
- Preise,
- Lastenheft,
- Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten,
- Spezifikationen,
- Prozessfähigkeiten für kritische und signifikante Merkmale (CC; SC; SPC und Funktionsmaße)

unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt werden können.

Der **LIEFERANT** teilt **S+H** dabei erkannte Mängel, Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten unverzüglich schriftlich mit.

Mit der Auftragsannahme bestätigt der **LIEFERANT** die Herstellbarkeit der Vertragsprodukte unter Beachtung des aktuellen Standes der Technik.

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet nach Eingang des Lastenheftes ein Pflichtenheft zu erstellen und dies über die Laufzeit des Vertragsproduktes zu pflegen.

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich, bereits im Produktentstehungsprozess ein Projektmanagement (vgl. VDA Band 4.3 bzw. AIAG, APQP) anzuwenden.

**S+H** behält sich vor, den Projektfortschritt jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim **LIEFERANTEN** zu überprüfen.

**S+H** sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle projektrelevanten Unterlagen zu gestatten.

## 8.5. Qualitätsplanung zu Vertragsprodukten

Zur Sicherung der „Null-Fehler-Qualität“ seiner Produkte und Leistungen wendet der **LIEFERANT** geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an und stimmt diese mit **S+H** ab. **S+H** ist jederzeit Einsicht in die Planungsunterlagen zu gewähren.

Der Projektterminplan des **LIEFERANTEN** muss mindestens folgende Elemente der Qualitätsplanung und Meilensteine enthalten:

- Erstellung einer Produkt-FMEA, soweit der LIEFERANT mit der Entwicklung von Produkten beauftragt wurde;
- Erstellung einer Prozess-FMEA für Vorserienproduktion und Serienproduktion;
- Erstellung eines Prozessablaufplanes;
- Erstellung eines Produktionslenkungsplans (QM-Plan). Inkl. Kritischer und signifikanter Merkmale für Dimension, Werkstoff, Funktion und Lebensdauer für Vorserienproduktion und Serienproduktion;
- Planung und Bereitstellung der Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.;
- Planung und Bereitstellung der Prüfmittel;
- Planung und Bereitstellung der Verpackung;
- Herstellungstermin erster Musterteile / Produkte;
- Nachweis der Prüfmittel-, Maschinen- und Prozessfähigkeit;
- Baumusterfreigabe des Automobilherstellers, sofern der **LIEFERANT** mit der Entwicklung von Produkten beauftragt wurde
- Qualitätssicherung bei Unterlieferanten;
- Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Erstbemusterung).

### 8.5.1. FMEA (Produkt, Prozess)

Der **LIEFERANT** führt unter Berücksichtigung der Verwendung seiner Produkte bei **S+H** und ihren Kunden vorbeugende Risikoanalysen (**Fehler** **M**öglichkeiten- und **E**influss **A**nalyse) für alle an **S+H** gelieferten Produkte und die damit verbundenen Prozesse durch und aktualisiert die **FMEA** bei allen auftretenden Abweichungen der Produkt- und/oder Prozessqualität, sowie bei Änderungen.

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, als kritisch beurteilte Punkte umgehend durch geeignete Korrekturen und Vorbeugemaßnahmen wirksam zu verbessern, um Spezifikation, Eigenschaften und Produktsicherheit sowie eine fähige Herstellung zu erfüllen.

### **8.5.2. Prozessablaufplan**

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich zur Aufstellung und Einhaltung eines Prozessablaufplanes.

Der Prozessablaufplan beinhaltet die Reihenfolge und den Ort der Ausführung der einzelnen Prozessschritte.

### **8.6. Produktionslenkungsplan (QM - Plan)**

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich zur Aufstellung und Einhaltung eines Produktions-lenkungsplanes

Der Produktionslenkungsplan ist eine umfassende Dokumentation der Produkt- und Prozess-merkmale, der Prozesslenkungsmaßnahmen, der Prüfungen und Messsysteme, die vor und während der Serienfertigung zu beachten sind.

Aufbauend auf dem Produktionslenkungsplan und den technischen Unterlagen sind Prüfanweisungen vom **LIEFERANTEN** zu erstellen, einzuführen und zu dokumentieren, damit die geforderte Produktqualität sichergestellt werden kann.

Die Festlegung von geeigneten Prüfmerkmalen erfolgt in Zusammenarbeit mit **S+H**.

Produktionslenkungspläne müssen geprüft und aktualisiert werden, wenn sich Produkt oder Prozesse geändert haben oder nicht mehr stabil bzw. fähig sind.

### **8.7. Prüfmittelplanung**

Prüf- und Messmittel sind so zu wählen, dass die Qualitätsforderungen während der Serien-fertigung wirksam überwacht werden können.

Neben wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Aspekten ist insbesondere eine statistisch gesicherte Messmittelanalyse zu berücksichtigen.

Die Datenerfassung und –auswertung sowie der Nachweis der Prüfmittelkalibrierung erfolgt gemäß Branchenstandard.

### **8.8. Verpackungsplanung / Verpackung / Versand**

#### **8.8.1. Verpackungsplanung**

Auf der Grundlage der bereits bei der Anfrage vorliegenden Anforderungen an die Verpackung und anderer anwendbarer Spezifikationen wird der **LIEFERANT** eine Verpackung vorschlagen und mit **S+H** abstimmen. Diese Abstimmung hat mittels eines Verpackungsdatenblattes für die Serienverpackung und der Ersatzverpackung vor der ersten Serien-belieferung mit **S+H** zu erfolgen.

Der **LIEFERANT** muss durch eine geeignete Verpackung sicherstellen, dass seine Produkte vollständig, unbeschädigt und ohne Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelt-einflüsse die mit **S+H** jeweils vereinbarte Versandadresse erreichen.

Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, wie es zum Erreichen dieses Zwecks notwendig ist. Es wird ausschließlich umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet, wiederverwendbare Verpackungen sind zu bevorzugen.

Die Verpflichtung zur Verpackungsrücknahme durch den **LIEFERANTEN** unterliegt zwingenden Rechtsvorschriften (Richtlinien 94/62/EG und 2004/12/EG [ABl. EU Nr. L47 S.26]; in der BRD: VerpackV vom 21.08.1998/30.12.2005).

Der Einsatz von Ausweich-Verpackung ist durch **S+H** zu genehmigen. Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, vor der ersten Serienlieferung ein Verpackungsdatenblatt entsprechend VDA 4931 beizustellen. Soweit erforderlich, werden die **VERTRAGSPARTNER** eine gesonderte Logistikvereinbarung abschließen.

### 8.8.2. Regressmaßnahmen bei fehlerhafter Verpackung

Vom **LIEFERANTEN** schuldhaft verursachte Mehraufwendungen werden von **S+H** oder dem von **S+H** beauftragten Logistikdienstleister nach folgenden Aufwandspauschalen berechnet:

- Umpacken erforderlich	50 EUR / Vorgang
- Mislabeling / fehlendes VDA 490-Etikett	20 EUR / Label
- Mehr-, Minder- oder Falschlieferung	150 EUR / Vorgang
- fehlender oder falscher Lieferschein	50 EUR / Vorgang
- fehlendes oder falsches Abnahmeprüfzeugnis	50 EUR / Vorgang
- abgelehnter Empb	50 EUR / Vorgang
- fehlerhafte DFÜ-Daten	50 EUR / Vorgang
- falsche oder fehlende Zollpapiere	100 EUR / Vorgang
- Reklamationsbearbeitung	150 EUR / Vorgang

Dem **LIEFERANTEN** steht der Nachweis offen, dass **S+H** kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wenn und soweit **S+H** weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den **LIEFERANTEN** geltend macht, werden die erhobenen Aufwandspauschalen auf die Ansprüche von **S+H** angerechnet.

### 8.8.3. Versand

Der **LIEFERANT** wird einen von **S+H** vorgeschriebenen Spediteur beauftragen oder einen mit **S+H** gemeinsam bestimmten Frachtführer einsetzen. Eine Freihauslieferung mit einem von Lieferanten bestimmten Frachtführer ist möglich. Die Verantwortung für den recht-zeitigen Versand von Waren bzw. dem rechtzeitigen Avis bei dem von **S+H** vorgegebenen Spediteur bzw. abgestimmten Frachtführer sowie die rechtzeitige Bereitstellung der Ware obliegt dem **LIEFERANTEN**.

Auf Anforderung von **S+H** ist beim Versenden der Ware ein Lieferschein-DFÜ nach VDA 4913 zu erstellen. Diese ist nach EDIFACT-DESADV oder ODETTE AVIEXP zu senden.

Bei „frei Haus“-Belieferung stellt der **LIEFERANT** sicher, dass die beauftragte Spedition stets über den Aufenthaltsort der Ware Auskunft geben kann.

Bei Sonderfahrten sind die Fahrer mit einem Mobiltelefon auszustatten, um den Aufenthaltsort auf Anforderung jederzeit feststellen zu können. Die Mobiltelefonnummer ist **S+H** auf Anforderung mitzuteilen.

#### 8.8.4. Lieferantenerklärung / Erklärung über den Warenursprung

Hat der **LIEFERANT** seinen Geschäftssitz und / oder seine Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der **LIEFERANT** auf Basis der geltenden Vorschriften zu präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Verordnung (EG) 1207/2001 (Einzel- bzw. Langzeiterklärung) ausstellen. Ferner hat der **LIEFERANT** den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 22 ff. Verordnung (EG) 2913/92 und Art 35 ff. Verordnung (EG) 450/2008 anzugeben.

Grundsätzlich erhält der **LIEFERANT**

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise oder
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden Lieferantenerklärungs-formular.

Der **LIEFERANT** stellt die Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei der Lieferung, zu Verfügung.

Sofern der **LIEFERANT** die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren erstellt, ist dieses Verfahren vorher mit **S+H** abzustimmen.

Hat der **LIEFERANT** seinen Geschäftssitz und/oder seine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, wird er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung ausstellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

#### 8.9. Fähigkeitsnachweise

Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren (z. B. Qualitätsregelkarte) stellt der **LIEFERANT** sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an **S+H** gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.

Die SPC Merkmale, für die Fähigkeitsnachweise zu erbringen sind, werden vom **LIEFERANTEN** vorgeschlagen und mit **S+H** vereinbart.

Als Forderungen sind zu erfüllen:

- Kurzzeitfähigkeit (Maschinenfähigkeit)  $C_{mk} \geq 2,0$  (für Maschinenparameter/ Merkmale)
- Vorläufige Prozessfähigkeit  $P_{pk} \geq 1,67$  (für produktspezifische Merkmale)
- Prozessfähigkeit (Langzeit)  $C_{pk} \geq 1,67$  (für produktspezifische Merkmale)
- Messsystemfähigkeit MSA, Gauge R&R/Verfahren 2, (für Prüf- und Messmittel)

MSA < 10%	System in Ordnung;
$10\% \leq \text{MSA} \leq 30\%$	Kalibrieren, Ursachen ermitteln, Maßnahmen einleiten;
MSA > 30%	System nicht geeignet;

In gesonderten Fällen kann bei schriftlicher Zustimmung durch **S+H** eine kurzzeitige Prozessfähigkeit  $C_{mk} \geq 1,67$  und eine langfristige Prozessfähigkeit  $C_{pk} \geq 1,33$  vereinbart/akzeptiert werden.

Trotz alledem ist der **LIEFERANT** zur „Null-Fehler-Qualität“ verpflichtet.

Werden die Fähigkeitsforderungen für die vereinbarten Merkmale vorübergehend nicht erreicht, sind 100%-Prüfungen, soweit anwendbar, so lange durchzuführen, bis durch Korrekturmaßnahmen die Fähigkeit erreicht ist.

### 8.10. Vorserienbemusterung (Prüfberichte sonstige Muster)

Der **LIEFERANT** stimmt mit **S+H** die seriennahen Herstellungs- und Prüfbedingungen für Prototypen- und Vorserienteile ab und dokumentiert die Prüfbedingungen. Prototypen- und Vorserienteile sind mit den abgestimmten Qualitätsnachweisen und als Musterteile, entsprechend den **S+H** Vorgaben, gesondert gekennzeichnet anzuliefern.

### 8.11. Prozess- und Produktfreigabe

#### 8.11.1. Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Erstbemusterung)

Der **LIEFERANT** hat die Erstbemusterung entsprechend den Richtlinien

- VDA Band 2, PPF – Verfahren alternativ
- AIAG, PPAP (Production Part Approval Process)

durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mögliche Auslöser für ein erneutes PPAP /PPF–Verfahren sind:

- Korrektur eines Fehlers
- technische Änderungen der Entwicklung, der Spezifikation, der Farbe oder des Materials
- Produktion mit neuen oder modifizierten Werkzeugen oder Ausrüstung
- Verlagerung der Produktion oder einzelner Prozessschritte
- Lieferantenwechsel von Teilen, Materialien oder Dienstleistungen
- Änderungen der Test- oder Prüfmethode
- Änderung des Produktionsprozesses
- Requalifikation
- Aussetzen der Produktion für mehr als 12 Monate

Die Notwendigkeit ist mit **S+H** abzustimmen.

Das für die Erstbemusterung der Vertragsprodukte anzuwendende Verfahren wird dem **LIEFERANTEN** mit der Bestellung vorgegeben.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind durch den **LIEFERANTEN** folgende Dokumente je Produkt-/Teile-Nummer und Farbe vorzulegen:

- Erstmusterprüfbericht Deckblatt; (Incl. IMDS Berichts Nummer)
- Prüfergebnisse (Sollwerte, Toleranzen, Istwerte, Bewertungen) gemäß Zeichnungs-Forderungen und Spezifikationen hinsichtlich
- Maßprüfung (für 5 Teile je Kavität);
- Werkstoffprüfung;
- Funktionsprüfung (für 5 Teile je Kavität);
- Materialdatenblatt;
- Nachweis für die Dokumentation der Inhaltsstoffe in der IMDS-Datenbank;
- Entwicklungsfreigabe (bei Entwicklungsverantwortung des **LIEFERANTEN**);
- Zeichnungsfreigabe des Erstmusterstandes mit Zuordnung der einzelnen Messpunkte zum Bericht;
- Prozessfähigkeitsnachweise für alle in der Zeichnung gekennzeichneten CC, SC, SPC und Funktionsmaße;
- Farb- und Glanzgradfreigabe von **S+H** wenn erforderlich.
- schriftliche Abweicherlaubnis von **S+H**, falls das Produkt von der Spezifikation abweicht;
- zehn (10) gekennzeichnete Erstmusterteile, bei Vielfachwerkzeugen mindestens drei (3) Teile je Kavität, die dem dokumentierten Erstmusterstand entsprechen;

Die Erstmuster Mengen für Rohstoffe, Granulate, Schüttgüter, Pulver und Flüssigkeiten werden gesondert mit dem **LIEFERANTEN** vereinbart.

Der **LIEFERANT** gewährt **S+H** Einsichtnahme in sämtliche Dokumente der Erstbemusterung (FMEA, etc.).

Für Norm- oder Standard-Produkte können auf Wunsch und Anforderung von **S+H** die Freigaben auf Basis von „LIEFERANTEN Datenblättern“ vereinbart werden.

Wenn erforderlich, können für dekorative Oberflächen von Anbau- und Funktionsteilen im Außen- und Innenbereich von Automobilen, Referenzmuster zur Beurteilung von Farbe, Glanz, Struktur, Körnung, etc. durch die **VERTRAGSPARTNER** vereinbart werden.

Diese sind in der Produktentstehungsphase bei **S+H** vorzustellen.

In der Serie werden diese von der Abt. *Qualität* von **S+H** anhand der freigegebenen Referenzmuster beurteilt.

Für bestimmte Merkmale und deren Ausprägungen, die nicht ohne weiteres zu quantifizieren bzw. nicht messbar sind, haben der **LIEFERANT** und **S+H** Grenzmuster abzustimmen. Die Grenzmuster sind zur Definition von

Akzeptanzkriterien zu verwenden, die für die Prozessfähigkeiten des **LIEFERANTEN** repräsentativ sind. Die Grenzmuster sind einem Fertigungslauf unter Serienbedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer Ablehnung des Erstmusterprüfberichtes die durch den Lieferanten zu verantworten ist (falsche Daten, fehlende oder fehlerhafte Dokumente, usw.) behält sich **S+H** die Belastung des Bearbeitungsaufwandes an den Lieferanten nach Ziffer 8.8.2. dieses Handbuchs vor.

Die Freigabe der Erstbemusterung durch **S+H** entbindet den **LIEFERANTEN** nicht von der Verantwortung für die Serienqualität dieser Produkte.

## 8.12. Requalifikationsprüfungen

Im Rahmen einer jährlich zu wiederholenden Prüfung aller an **S+H** gelieferten Vertragsprodukte sind vom **LIEFERANTEN** alle Merkmale, insbesondere Funktion, Material und Geometrie, nachzuweisen. Der Umfang der zu prüfenden Merkmale kann nur in Abstimmung mit **S+H** eingeschränkt werden. Die Nachweise sind **S+H** auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 8.13. Serienfertigung

Der **LIEFERANT** darf erst

- nach erfolgreicher Erstbemusterung gemäß dieser Vereinbarung (8.11.) und
- nach schriftlicher Freigabe durch S+H

mit der Serienfertigung beginnen.

Alle Lieferungen von neuen Vertragsprodukten vor diesem Zeitpunkt erfordern eine mengen- und/oder zeitabhängige schriftliche Sonderfreigabe durch **S+H**.

Nach Serieneinsatz eines neuen (geänderten) Produkt- und/oder Prozess-Standes, einschließlich Produktionsverlagerungen, dürfen Produkte der bisherigen Ausführung (alter Stand) grundsätzlich nicht mehr geliefert werden.

### 8.13.1. Serienüberwachung

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, im Rahmen der statistischen Prozessregelung die von **S+H** vorgegebenen/vereinbarten wichtigen Merkmale (CC, SC und SPC) planmäßig zu überwachen und zu dokumentieren. Damit können Abweichungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Die Prozesse müssen beherrscht und fähig sein. Der Nachweis erfolgt z.B. über Qualitätsregelkarten, Fehlersammelkarten oder Fähigkeitsuntersuchungen und ist auf Verlangen **S+H** innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, insbesondere für Prüfungen bei **S+H** durch ihren Kunden, zur Verfügung zu stellen.

### 8.13.2. Prüf- und Messmittel

Der **LIEFERANT** versichert, alle wesentlichen Qualitätsmerkmale überprüfen zu können und ein Verfahren zur Lenkung und Überwachung aller relevanten Prüf- und Messmittel festgelegt zu haben. Dieses Verfahren umfasst:

- Prüfung und Freigabe von Prüf- und Messmitteln;
- Kennzeichnung;
- Überwachung, Kalibrierung, Lagerung, rechtzeitige Fehlerbehebung und Instandhaltung der Prüf- und Messmittel;
- Nachweis der Prüfmittelfähigkeit.

### 8.13.3. Fehlerhafte Produkte

Der **LIEFERANT** hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Produkte in allen Produktphasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden.

Nacharbeiten sind zu dokumentieren und die nachgearbeiteten Produkte erneut zu prüfen.

Vor Lieferung eines von der Spezifikation abweichenden Produktes muss die entsprechende schriftliche Sonderfreigabe durch **S+H** erteilt worden sein. Die Sonderfreigabe von Abweichungen kann sich nur auf ein bestimmtes Fertigungslos, eine bestimmte Fertigungsmenge oder einen bestimmten Fertigungszeitraum beziehen und kann ggf. nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung von Funktion, Haltbarkeit oder Sicherheit nachweislich nicht zu erwarten ist.

Der Antrag auf Sonderfreigabe ist vom **LIEFERANTEN** bei **S+H** schriftlich einzureichen.

Die durch **S+H** erteilte Sonderfreigabe ist der Lieferung beizufügen.

Werden Fehler an bereits ausgelieferten Produkten vermutet, so ist **S+H** durch den **LIEFERANTEN** unverzüglich zu informieren.

### 8.13.4. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung der Vertragsprodukte erfolgt gemäß den Vorgaben in den technischen Unterlagen. Soweit zwischen **S+H** und dem **LIEFERANTEN** nicht anders vereinbart, sind darüber hinaus alle Vertragsprodukte so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit hinsichtlich folgender Punkte gewährleistet ist:

- Werkstoffchargen;
- Fertigungsdatum / -schicht;
- Fertigungsparameter;
- Werker;
- Prüfdokumente und Prüfergebnisse;
- eingesetzte Arbeitsunterlagen, Prüfanweisungen und Vorschriften.

### Lieferkennzeichnung

Jede kleinste Verpackungseinheit muss vom **LIEFERANTEN** so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Rückverfolgbarkeit des Vertragsproduktes gemäß der vorstehenden Regelung gewährleistet ist.

Sofern ein neuer (geänderter) Produktstand geliefert werden soll, hat der **LIEFERANT** die Pflicht,

- **S+H** mindestens zwei (2) Arbeitstage vor dem Versandtag darüber schriftlich zu informieren (Teilenummer, Teilebezeichnung, Änderungsstand, Art der Änderung, Liefermenge) sowie
- die Behälter der ersten drei (3) Lieferungen mit einem deutlich sichtbaren Anhänger bzw. Aufkleber zu kennzeichnen.

#### **8.13.5. Endprüfung**

Der **LIEFERANT** ist entsprechend seines wirksam eingeführten QM-Systems verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mängelfreiheit seiner oder in seinem Auftrag gelieferter Produkte sicherzustellen. Er legt in eigener Verantwortung ein Prüf-konzept fest (Stichproben- oder 100%-Prüfung) und stimmt dieses mit **S+H** ab.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale kann die Beilage von Zertifikaten in Form von Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 vereinbart werden. Wenn gefordert, sind diese den Lieferpapieren jeder Lieferung aus dem zugehörigen Fertigungslos beizufügen.

Für jede Lieferung von chargenbezogenen Vorabmustern wird die Beilage der vorgenannten Zertifikate hiermit vereinbart.

#### **8.13.6. Notfallplan**

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, für Notfälle entsprechende Notfallpläne aufzustellen und deren Wirksamkeit durch Audits nachzuweisen. Notfälle sind u.a.: Feuer, Hochwasser, EDV-Ausfall, Ausfall von Strom, Gas, Wasser und Heizung, Anlagen-, Maschinen- und Werkzeugdefekte, Materialversorgungsprobleme, Personalprobleme und Arbeitskämpfe.

Auf Verlangen von **S+H** hat der **LIEFERANT** den Bestand einer solchen Notfallplanung jederzeit zu dokumentieren.

Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, sich gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren zu versichern, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren um versicherbare Tatbestände einer EC-Versicherung (Erweiterte Schadensdeckung zur Feuerversicherung) handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruch, Diebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen, etc.). Der **LIEFERANT** ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Körperverletzungen und Schäden, die durch den Betrieb von Fertigungsmitteln, einschließlich Werkzeugen, entstehen können, sowie für Schäden, die den Fertigungsmitteln, einschließlich Werkzeugen, zugefügt werden (z.B. bei der Lagerung) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

### **8.14. Anlieferqualität**

#### **8.14.1. Ppm-Ziele**

Zur Durchsetzung der „Null-Fehler-Qualität“ vereinbaren **S+H** und der **LIEFERANT** messbare Ziele für die Anlieferqualität, d.h. zeitlich befristete Obergrenzen für Mängelquoten (Eingriffsgrenzen) in ppm (**p**arts **p**er **m**illion).

Sofern seitens **S+H** erforderlich, werden Zielwerte in einer *PPM – Vereinbarung* zwischen **LIEFERANT** und **S+H** schriftlich festgelegt.

Soweit technisch sinnvoll und machbar, sollte in der Regel nur ein Zielwert für jede vom **LIEFERANT** gelieferte Produktfamilie oder wenn möglich für alle gelieferten Produkte vereinbart werden.

Für den Fall, dass die **VERTRAGSPARTNER** keine Eingriffsgrenzen für die Vertragsprodukte gesondert festgelegt haben, gilt als vereinbart:  $(\text{abweichende Produktmengen} / \text{gelieferte Produktmengen}) \times 10^6 \leq 63 \text{ ppm}$ .

Die Vereinbarung von ppm - Zielen bedeutet dabei kein von **S+H** akzeptiertes Qualitäts-niveau. Alle als mangelhaft erkannten Produkte werden grundsätzlich nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des **LIEFERANTEN**.

#### 8.14.2. Prüfungen durch S+H

**S+H** wird innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang und Abnahme der Lieferung die Liefergegenstände/Vertragsprodukte ausschließlich hinsichtlich offen zu Tage tretender Mängel, d.h. Mängel, die **S+H** kennt oder ohne Untersuchung erkennen könnte (äußerlich erkennbare Schäden, Transportschäden, Abweichungen in Identität und Menge) prüfen. Solche Mängel wird **S+H** unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich rügen.

Erst später zu Tage tretende Abweichungen der Liefergegenstände/Vertragsprodukte (verdeckte Mängel), wird **S+H** innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzeigen.

**S+H** ist berechtigt, an Prüfungen, die vom **LIEFERANTEN** bzw. von dessen Unterlieferanten durchgeführt werden, teilzunehmen, derartige Prüfungen von **S+H** autorisierten Dritten beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen selbst beim **LIEFERANTEN** nach vorheriger Absprache mit diesem durchzuführen.

#### 8.14.3. Mangelhafte Vertragsprodukte, Korrekturen, präventive Maßnahmen

Mangelhafte Vertragsprodukte des **LIEFERANTEN** zeigt **S+H** schriftlich an. Der **LIEFERANT** erhält beanstandete Produkte mit einer Mängelanzeige zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderweitig vereinbart ist.

Für den Fall, dass durch die mangelhaften Produkte des **LIEFERANTEN** die Gefahr eines Produktionsstillstandes bei **S+H** oder ihren Kunden besteht, muss der **LIEFERANT** in Abstimmung mit **S+H** durch geeignete Sofortmaßnahmen für schnellstmögliche Abhilfe sorgen (Nachlieferung, Sortier- und Nacharbeiten, Sonder-schichten, Eiltransporte/Sonderfahrten/Sonderflüge, etc.).

Bei mangelhafter Lieferung ist **S+H** berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur vertrags-gemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der **LIEFERANT** hat alle Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. **S+H** behält sich darüber hinaus vor, den zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungs-aufwand, insbesondere die Dokumentation des Mangels und die Abwicklung gegenüber ihren Kunden, als Schaden geltend zu machen. Diesen Schaden wird **S+H** einzeln gegen Stundennachweis abrechnen. Auch die Geltendmachung weiteren Schadens durch **S+H** bleibt vorbehalten.

Der **LIEFERANT** bearbeitet die Mängelrüge von **S+H** nach dem „8D-Report“ (acht Disziplinen Problemlösungs- und Dokumentationsverfahren nach VDA).

Sofern in der Mängelrüge durch **S+H** keine anderen Fristen vorgegeben sind, erfolgt ab Inkennzeichnung von der Mängelrüge deren Bearbeitung durch den **LIEFERANTEN** nach folgendem Zeitplan:

≤ vierundzwanzig (24) Stunden: die Sofortmaßnahmen sind zu übermitteln und wirksam umzusetzen;

≤ drei (3) Arbeitstage: die kurzfristigen Abstellmaßnahmen sind zu übermitteln, d.h. einzuleiten;

≤ fünf (5) Arbeitstage: Nachweis der Wirksamkeit der kurzfristigen Abstellmaßnahmen;

≤ zehn (10) Arbeitstage: die langfristigen Abstell- und Präventivmaßnahmen sind zu übermitteln und einzuleiten.

≤ einem Monat: die Mängelanzeige /der 8D-Report wird geschlossen, d.h. die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wurde nachweislich geprüft und dokumentiert.

### 8.15. Bewertung des LIEFERANTEN

Mindestens einmal jährlich erfolgt die Einstufung des **LIEFERANTEN** durch **S+H** (Lieferantenkennzahl/ABC Einstufung).

Beurteilt und bewertet werden folgende **S+H** Kriterien:

- QM - System des **LIEFERANTEN**;
- Qualitätsleistung
  - Qualitätszahl für die Lieferung mangelfreier Produkte;
  - Erfüllung der ppm - Vereinbarungen;
- Lieferperformance (Menge, Termin);
- Anzahl der vom **LIEFERANTEN** verschuldeten Sortierprüfungen bei **S+H** und **S+H** Kunden;

**S+H** behält sich vor, C- LIEFERANTEN als neue **LIEFERANTEN** zu behandeln oder vom Angebotsverfahren auszuschließen.

### 8.16. Lieferverpflichtung Ersatzteile

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich, **S+H** nach dem Ende der Kfz-Serienproduktion (EOP) über einen Zeitraum von mindestens zwanzig (20) Jahren die Vertragsprodukte als Ersatzteil zu liefern.

**S+H** und der **LIEFERANT** werden vor dem EOP die Konditionen für die Belieferung mit Ersatzteilen vereinbaren (Bedarfsprognosen, Beschaffung von Material und Kaufteilen, Preise, Rückgabe/Entsorgung von Fertigungsmitteln, etc.).

Die Entsorgung von produktspezifischen Fertigungsmitteln und Fertigungseinrichtungen darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch **S+H** erfolgen.

## 9. Verhandlung mit Kunden von S+H

Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen des **LIEFERANTEN** mit Kunden von **S+H** sind nur nach Absprache mit **S+H** zulässig.

Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot der nicht abgestimmten Verhandlung und Vereinbarung mit Kunden von **S+H** verpflichtet sich der **LIEFERANT** gegenüber **S+H** –unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges- schon jetzt zur Zahlung einer angemessenen, durch **S+H** nach billigem Ermessen und im Streitfall durch das nach dieser Vereinbarung zuständige Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe.

## 10. Vertraulichkeit

Die **VERTRAGSPARTNER** sichern einander zu, erlangte Informationen vom anderen Partner geheim zu halten und ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen.

Die **VERTRAGSPARTNER** verpflichten sich, diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung des Partners Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Informationen die nachweislich:

- allgemein zugänglich waren, sind oder geworden sind
- dem Empfänger durch einen hierzu autorisierten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden
- dem Partner bereits vor dem Zeitpunkt der Übermittlung bekannt waren

Erkennt ein **VERTRAGSPARTNER**, dass vertrauliche Informationen in den Besitz von Dritten gelangt oder verloren gegangen sind, so hat er den anderen Partner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## 11. Gewährleistung / Haftung

Entsprechen die vom **LIEFERANTEN** gelieferten Produkte nicht den vereinbarten Produkt-spezifikationen, sind diese nicht für den vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Einsatzzweck geeignet, entsprechen diese nicht dem aktuellen Stand der Technik oder sind diese sonst mangelhaft, stehen **S+H** die gesetzlichen Rechte und vertraglichen Ansprüche (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz) ungekürzt zu.

Mangelhaft sind die vom **LIEFERANTEN** gelieferten Produkte ausdrücklich auch dann, wenn ihnen ein rechtlicher Mangel innewohnt; etwa wenn das Produkt in (immaterielle) Rechte Dritter eingreift.

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Qualitätsmaßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (z. B. ppm - Ziele) befreit den **LIEFERANTEN** ausdrücklich nicht von dieser vertraglichen und gesetzlichen Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung.

Der **LIEFERANT** verpflichtet sich, die Produkte vor Auslieferung an **S+H** einer Warenausgangskontrolle zu unterziehen.

Seine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB erfüllt **S+H** nach Ziffer 8.14.2. dieser Vereinbarung. Soweit es sich im Rahmen der dort beschriebenen Prüfungs- und Untersuchungsumfang bei der Wareneingangskontrolle um nicht erkennbare Mängel handelt, lässt die (vorbehaltlose) An-/Abnahme und/oder Bezahlung durch **S+H** das Recht von **S+H** zur späteren Zurückweisung der gelieferten Zukaufmaterialien und Produkte aufgrund von Mängeln, inkl. Qualitätsmängel sowie Mängel hinsichtlich der Umwelt- und Arbeitssicherheit oder hinsichtlich missachteter Zulassungserfordernisse, unberührt.

Kann der **LIEFERANT** die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht erbringen oder kommt er dem nicht innerhalb angemessener, von **S+H** gesetzter Frist nach, so kann **S+H** zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des **LIEFERANTEN** zurückschicken oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen kann **S+H** nach Abstimmung mit dem **LIEFERANTEN** die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der **LIEFERANT**.

Das Recht von **S+H** Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen bleibt unberührt. Dies schließt das Recht auf die Zahlung von Schadenersatz wegen der Verletzung behördlicher (Sicherheits-) Vorschriften oder aus anderen vom **LIEFERANTEN** zu vertretenden Gründen ein.

Soweit es für die Haftung des **LIEFERANTEN** darauf ankommt wird das Verschulden eventuell vom **LIEFERANTEN** eingesetzter Subunternehmer oder Vorlieferanten dem **LIEFERANTEN** zugerechnet.

Die Sachmängelhaftung des **LIEFERANTEN** verjährt 36 Monate nach Übergabe der Produkte.

Der **LIEFERANT** stellt **S+H** von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen der Lieferung mangelhafter bzw. fehlerhafter Produkte und hieraus resultierender Folgeschäden in dem Umfang frei, wie die Ursache des Mangels bzw. Fehlers aus dem Verantwortungsbereich des **LIEFERANTEN** herrührt und der **LIEFERANT** gegenüber solchen Dritten auch unmittelbar haften würde.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist der **LIEFERANT** verpflichtet, **S+H** von den Kosten freizustellen, die **S+H** im Zusammenhang mit gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktionen oder Feldaktionen) entstehen oder etwa durch Kunden von **S+H** belastet werden.

Sofern **S+H** den **LIEFERANTEN** nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will wird **S+H** den **LIEFERANTEN** unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. **S+H** hat dem **LIEFERANTEN** Gelegenheit zur unverzüglichen Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die im Rahmen der Gewährleistung und Haftung zu ergreifenden Maßnahmen werden sich die **VERTRAGSPARTNER** –insbesondere im Zuge von Vergleichsverhandlungen- versuchen abzustimmen.

Der **LIEFERANT** haftet gegenüber und hält **S+H** schadlos von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Verlusten bzw. Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer eventuellen Verletzung der in diesem Lieferantenhandbuch genannten Regelungen, Bestimmungen und Pflichten ergeben.

Im Falle einer Verletzung der in diesem Lieferantenhandbuch genannten Regelungen, Bestimmungen und Pflichten ist **S+H** berechtigt die Vertragsbeziehung zum **LIEFERANTEN** außerordentlich mit sofortiger Wirkung und ohne Fristsetzung zu kündigen und die Geschäftsbeziehungen zu beenden; Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz oder Ausgleichsansprüche stehen dem **LIEFERANTEN** gegen **S+H** im Falle einer solchen Kündigung oder Beendigung nicht zu und sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der **LIEFERANT** verpflichtet folgende Versicherungen bis zum Ablauf der Verjährung/Haftungserlöschens lückenlos und pauschal zu unterhalten und **S+H** auf Verlangen nachzuweisen:

- Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens acht (8) Millionen EUR je Versicherungsfall
- Kfz-Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf oder Mangelhaftigkeit der Produkte mit einer Deckungssumme von mindestens drei (3) Mio EUR je Versicherungsfall

## **12. Zahlungsbedingungen**

Der **LIEFERANT** gewährt **S+H** eine Zahlungsfrist von „30 Tagen netto“ ab Rechnungseingang auf die für Lieferungen und Dienstleistungen geschuldeten Entgelte. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen vorab mit **S+H** vereinbart werden und werden von **S+H** auf der Bestellung vermerkt.

## **13. Nachvertragliche Pflichten**

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung, zur Teillenachlieferung sowie zur Aufrechterhaltung entsprechenden Versicherungsschutzes bleibt –ebenso wie die Gewährleistungsansprüche sowie die Haftung – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung wie vereinbart bestehen.

## **14. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung**

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die **VERTRAGSPARTNER** und ihre Rechts-nachfolger aus diesem Lieferantenhandbuch, aus späteren Änderungen dieses Lieferanten-handbuches oder Zusatzvereinbarungen und der Geschäftsbeziehung zwischen den **VERTRAGSPARTNERN** insgesamt ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundes-republik Deutschland, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort ist –soweit nicht ausnahmsweise gesondert und schriftlich vereinbart- Neudorf im Erzgebirge. Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den **VERTRAGSPARTNERN** ist Chemnitz.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Sofern und soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie rechtlich zulässig oder tatsächlich möglich nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in dieser Vereinbarung ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der **VERTRAGSPARTNER** geregelt werden sollte.

Wenn der **LIEFERANT** seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hat, versichert er, dass diese Vereinbarungen nach den in seinem Lande geltenden Bestimmungen und Gesetzen wirksam ist und dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Hiermit bestätigt der **LIEFERANT**, dass er das Lieferantenhandbuch von **S+H** erhalten hat und für sich sowie alle mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden Unternehmen akzeptiert.

Musterhausen, den.....

Muster GmbH